valescenten in die Heimath oder der Ueberführung in Depots zur Rücksendung an die Armee oder zur Bestimmung der Invalidisirung ein höherer Militairarzt des Pensionsstandes besonders beauftragt wird, der ohne lange Unterbrechung alle Lazarethe bereist und an die Militair-Provinzialbehörde Berichte abstattet, Vorschläge macht, und an Ort und Stelle Unregelmässigkeiten und Mängeln durch seinen Rath abhilft. Während der Freiheitskriege befand sich in jedem Militair-Gouvernement ein chirurgischer Stab, dessen Oberstabschirurgus mit diesen Functionen besonders beauftragt war. Nach §. 31 der Instruction über die Evacuation der Feldlazarethe soll der stellvertretende Corpsgeneralarzt die im Corpsbereiche etablirten stehenden Kriegs- und Reservelazarethe periodisch inspiciren. Derselbe ist aber mit Verwaltungsgeschäften so überhäuft, dass er die Zeit hierzu nicht hat. Auch kann ihn Kränklichkeit, wenn sie die Ursache der Stellvertretung des mit dem mobilen Armeecorps abrückenden Corpsarztes ist, von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten, und dürfte der Mangel an einem anderen Ober-Militairarzte verhindern, einen Stellvertreter zu diesem Zweck finden zu können. Der Chefarzt des am Orte befindlichen Militair-Reserve-Lazareths hat zu auswärtigen Inspectionen durch Reisen nicht die erforderliche Zeit.

Der letzte Krieg hat viele Erfahrungen in der Krankenpflege machen lassen, vor denen die Behörden die Augen nicht verschliessen werden, und die für künftige Kriege maassgebend und nutzbringend werden müssen.

V. Die Competenzen der Feldärzte.

Die Feldlazarethanstalten eines Staates mögen noch so vollkommen sein, so werden sie ihre Aufgabe nie zur Befriedigung lösen können, wenn es an der erforderlichen Zahl von tüchtigen Feldärzten fehlt. Den erforderlichen Bedarf für den Fall eines Krieges schon im Frieden möglichst sicher zu stellen, wird für den Staat um so mehr jetzt eine dringende Aufgabe, als der Etat der Truppenärzte bei Weitem nicht vollzählig ist und die von

ihnen zu den Feldlazarethen abkommandirten wieder ersetzt werden müssen, die im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse dienstpflichtigen Civilärzte aber bei einer Mobilmachung der ganzen Armee den Bedarf nicht decken können. Um diess nach den obwaltenden Verhältnissen möglich zu machen, müssen zur Completerhaltung der Etats während des Friedens die militairärztlichen Bildungsanstalten der jetzigen Vergrösserung der Armee wenigstens entsprechend erweitert und die Verhältnisse der Militairärzte so gestellt werden, dass sich bei einem Kriege aus dem Civile die erforderliche Anzahl von Aerzten freiwillig zum Dienste meldet, um den Bedarf decken zu können. Die Ansprüche, welche dieselben jetzt machen, sind andere und grössere, als der vor zwanzig Jahren noch bestehende Tross von verschiedenen Kategorien unvollkommener Aerzte geltend machen konnte. Es wird bei einer Mobilmachung der Armee immer Aerzte geben, welche wegen Mangels an Praxis, oder aus Patriotismus, und um Erfahrungen zu sammeln, sich zum Eintritte in die Armee, besonders bei den Feldlaazrethen, melden werden; die Zahl derselben dürfte aber, wie die Erfahrung nachgewiesen hat, bei Weitem nicht hinreichen, weil von den beiden letzten Kategorien nur den Vermögen besitzenden und überhaupt den unverheiratheten möglich wird, sich unter den obwaltenden Verhältnissen dem Dienste in den Feldlazarethen widmen zu können. Wer bereits einen Familienstand begründet hat, im Besitze einer befriedigenden Praxis ist, aber kein Vermögen hat, findet in den für ihn normirten Feldcompetenzen nicht die Sicherung seiner und der Familie Existenz, selbst, wenn er so glücklich ist, eine Stelle als Stabsarzt angewiesen zu bekommen, die, um nicht gegen die noch dienstpflichtigen Aerzte des Civiles ungerecht zu werden, doch nur den wenigsten freiwillig eintretenden verliehen werden kann. Jene müssen mit den Competenzen, die ihnen dargeboten werden, vorlieb nehmen; diese werden aber durch die für die Assistenz- und Stabsärzte ausgeworfenen nicht angelockt und bewogen werden, mit Freudigkeit und Opferwilligkeit dem beschwerlichen Dienste eines Feldarztes sich widmen zu wollen. Hier-

durch wird der grösstentheils verfehlte Versuch erklärt, nach von Langenbecks Vorschlag, Depots von nur tüchtigen Aerzten zur Verwendung im Felde bilden zu können.

Für die *Assistenzärzte* führten die Mobilmachungen in den Jahren 1850 und 1859 noch die grössten Bedrängnisse herbei. Die 20 Thlr. Gehalts und 8 Thlr. Feldzulage wurden durch monatliche Abzüge von 4 Thrn. für den Vorschuss zur Beschaffung des Pferdes geschmälert, das nicht für die Hälfte des bei einer Mobilmachung gesteigerten Preises wieder verkauft werden konnte. Die Einkleidung des Pferdes erforderte zu der Beihülfe von 10 Thlrn. einen Zuschuss; die Instandsetzung und Erhaltung der Wäsche und Kleidung, die sehr abgenutzt werden, wurden durch die Mobilmachungsgelder nicht gedeckt. Folgte die Demobilisirung sogleich darauf, wie es in den beiden Jahren der Fall war, so hatte der Arzt noch länger als Jahr und Tag Abzüge vom Friedensgehalt zu erleiden, und der des Beurlaubtenstandes wurde dann nicht selten zur Rückzahlung des Vorschusses gerichtlich verfolgt. — Diese bedrängte Lage der Assistenzärzte ist im letzten Kriege dadurch verbessert worden, dass nach Cab.-Ordre vom 5. April die Pferde vom Staate geliefert, durch die vom 19. Juli das Gehalt der mobilen und immobilen, exclusive der Unterärzte und einjährigen freiwilligen Aerzte, welche nicht in etatsmässige Stellen einrückten, für die Zeit der Mobilmachung auf 300 Thlr. erhöht, durch kriegsministeriellen Erlass vom 13. August auch die Gewährung der Zulagen für Mitwahrnehmung einer vacanten Stelle[1]) im mobilen Zustande gestattet, den in Böhmen befindlichen Aerzten auch, wie den Lieutenants, 22 Tage lang drei Thlr. Diäten täglich gezahlt und durch Cab.-Ordre vom 2. October in Folge der für die Offiziere und Beamten aller

[1]) Nach Cab.-Ordre vom 28. September 1865 betragen die Zulagen für die Mitwahrnehmung des hülfsärztlichen Dienstes eines Assistenzarztes 8, für 2 Assistenzärzte 12, für die des oberen und hülfsärztlichen Dienstes zugleich bei einem Bataillon 20, bei zwei Bataillonen 30, für die des oberärztlichen Dienstes bei einem Cavallerie-Regiment oder Bataillon oder Artillerie-Abtheilung 12, bei zwei 20, und für die der Geschäfte eines Generalarztes 25 Thaler monatlich.

Chargen erhöhten Feldcompetenzen die Mobilmachungsgelder von 25 auf 35 Thlr., die Pferde-Ausrüstungsgelder von 10 auf 20 Thlr., die Feldzulage von 8 auf 20 Thlr. erhöht und ausserdem noch 35 Thlr. Retablissementsgelder zur Wiederherstellung der Uniformsstücke gewährt worden sind. Durch Bestimmung des Militair-Oekonomie-Departements vom 5. und 9. Juni ist ausserdem den Aerzten des 1. und 2. Aufgebotes bei ihrer Verwendung bei immobilen Truppen eine Beihülfe in der Höhe des chargenmässigen Mobilmachungsgeldes zugestanden worden.

Durch diese Zulagen wurde das Gesammteinkommen der Assistenzärzte und ihr Gehalt von 20 Thlrn., das auch die zu Revieraufsehern gemachten Lazarethgehülfen und nach Verordnung vom 26. Juni 1866 die Civilheildiener in Stelle mangelnder Lazarethgehülfen bekommen konnten, wesentlich gebessert. Gegenüber dem Lazarethsecretair mit 33 Thlrn. 10 Sgr. Gehalt und anderen subalternen Beamten von Administrationsbranchen, denen auch die jetzige Erhöhung der Feldcompetenzen zu Theil wird, stehen die Assistenzärzte mit ihrem Einkommen aber immer noch zurück.

Was die etatsmässigen Gehalte der *höheren feldärztlichen Chargen* betrifft, so entsprechen sie den bereits früher zugestandenen und dem jetzt viel theuerern Leben, sowie den grösseren Ansprüchen an dasselbe keinesweges. Schon im Etat für den ersten schlesischen Krieg vom 1. Juni 1743 waren der Stabsmedicus und Stabschirurgus mit einem Gehalt von 30 Thlrn.[1]) und in dem Etat für das Hauptfeldlazareth der K. ersten und zweiten Armee vom 18. November 1778, also für den Erbfolgekrieg, resp. von 50 und 40 Thlrn. angesetzt.[2]) Nach dem Etat von 1810 erhielt der Stabschirurg, der nunmehr den Medicus in sich schloss, schon 50 Thlr.[3]) und wurde diese Besoldung seit 1854 durch Cab.-Ordre vom 8. Juni ej. a. und 29. März 1855 in die Etats wieder aufgenommen, nachdem sie auf 500 Thlr.

---

[1]) Des Verfassers Geschichte; S. 297.

[2]) Historisch-geographische Beiträge; Berlin, 1784; Th. III., Bd. II., S. 606 bis 611.

[3]) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w.; S. 196

jährlich reducirt worden war und bei der Mobilmachung im Jahre 1850 Anwendung gefunden hatte. Die Vergrösserung des Einkommens der Stabsärzte bestand somit bisher nur in der Feldzulage von 8 Thlrn. monatlich. Erst durch Cab.-Ordre vom 12. April 1866 wurde für die Zeit der letzten Mobilmachung das Gehalt bei den Feldlazarethen auf 700 Thlr. erhöht, gleich dem des Stabsarztes in einer Regimentsarztstelle, während der Stabsarzt der Truppen nunmehr 600 und der Assistenzarzt in einer Stabsarztstelle 500 Thlr. statt resp. 500 und 400 Thlr. erhielten. — Die den Assistenzärzten gewährten, oben bezeichneten ausserordentlichen Competenzen wurden in demselben Maasse, mit Ausnahme von 40 Thlr. Mobilmachungsgeld, auch den Stabsärzten zu Theil.

Den bezeichneten Gehaltssätzen entsprechend waren durch Erlass des Militair-Oekonomie-Departements vom 27. Juni 1866 das Einkommen der Aerzte bei den Reservelazarethen und die Remuneration der Civilärzte normirt, das der ordinirenden bis zur Höhe von 700, das der assistirenden bis zu 400 Thlrn. — Pensionirte und zur Disposition gestellte Militairärzte erhielten nach Bestimmung vom 9. Juli das zuletzt im activen Dienste bezogene Gehalt, die chargenmässige Feldzulage, und den Servis oder Naturalquartier. Die ordinirenden und assistirenden Aerzte feindlicher Truppen bezogen nach kriegsministerieller Bestimmung vom 23. August, wenn sie Kriegsgefangene behandelten, resp. monatlich $33^1/_3$ und 20 Thlr.

Die *Oberstabsärzte*, die in den Feldlazarethen früher als Dirigenten oder Vorstände fungirten und jetzt den Titel „Chefarzt" führen, bezogen nach dem Etat von 1810 schon 700 Thlr. und 300 Thlr. Feldzulage, also 1000 Thlr. Diese Summen bekommen sie auch jetzt als Gehalt, insofern sie nicht 1200 Thlr. schon beziehen, und dazu eine Feldzulage von 25 Thlrn.[1]), welche nachträglich auf 40 Thlr. erhöht wurde. Ausserdem sind statt

[1]) Im Etat von 1844 war das Minimalgehalt 900 Thlr., die Feldzulage betrug aber im Etat von 1832 schon 450 Thlr., welche Summe durch Cab.-Ordre vom 8. Juni 1854 auf 300 Thlr. beschränkt wurde.

60 Thlr. Mobilmachungsgeld nachträglich 70 bewilligt, von denen aber, wie für die Offiziere mit derselben Competenz gilt, die Reitpferde eingekleidet werden müssen.

Eine Ersparung für die Staatskassen und eine Beschränkung des Einkommens der Stabs- und Assistenzärzte bei der Verwendung in einer höheren Feldstelle wurde nach der Cab.-Ordre vom 29. März und 19. April 1855 dadurch bewirkt, dass im betreffenden Kriegsverpflegungs-Reglement das *Stellen-* und das *Chargen-Gehalt* unterschieden wurden, von denen dieses ein geringeres ist, als oben bezeichnet wurde. Dasselbe bekommen die etatsmässigen Assistenz- und Stabsärzte der Truppen und die dienstpflichtigen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes, wenn sie in eine höhere Feldstelle versetzt werden, wie diess nothwendig wird, um alle Feldstellen besetzen zu können. Es bekamen demgemäss nach Cab.-Ordre vom 29. März 1855 der Stabsarzt in einer Oberstabsarztstelle bei einem Regiment nur 600, der Assistenzarzt in einer Stabsarztstelle nur 400 statt 500 Thlr., welche Competenzen durch Cab.-Ordre vom 12. April 1866 aber auf 700 und resp. 500 Thlr. erhöht wurden. Es kosten somit dem Staate der Oberstabsarzt bei einem Feldlazareth hierdurch nur 700, ein Theil der Stabsärzte bei den Lazarethen und Truppen nur 500 Thlr.

Diese Unterscheidung des Stellen- und Chargengehaltes, welches sich nach §. 145 des Verpflegungs-Reglements auf die freiwillig eintretenden, nicht dienstpflichtigen Civilärzte nicht bezieht, berührte besonders empfindlich die Aerzte des Beurlaubtenstandes, da sie bis zur Vollendung ihrer Dienstpflicht charakterisirte Assistenzärzte bleiben und nicht, wie die Landwehroffiziere, avanciren können. Eine Milderung dieser Bestimmung involvirt für manche die Cab.-Ordre vom 11. December 1854, welche gestattet, die in der Regel älteren, welche für die Dauer des Kriegszustandes zur Bekleidung von Stabsarztstellen bei den Feldlazarethen und Truppen berufen und hierzu als würdig erachtet wurden, nach erfolgter Mobilmachung zur Allerhöchsten Bestätigung in dieser Charge vorschlagen zu dürfen, wodurch sie in das volle Gehalt von jetzt 700 Thlrn. bei den Feldlaza-

rcthen und von 600 Thlrn. bei den Truppen treten und berechtigt werden, die Abzeichen dieser Charge tragen zu dürfen. Durch Cab.-Ordre vom 1. September d. J. sind auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinalwesens alle in Stabsarztstellen berufenen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes, welche vor dem Jahre 1861 diesen Charakter bekamen und vor der Mitte August als stellvertretende Stabsärzte angestellt wurden, Allerhöchst bestätigt worden.

Dass die in der Armee für die Combattanten und die Intendanturbeamten streng durchgeführte Unterscheidung des Stellen- und Chargengehaltes auch auf die Aerzte angewandt ist, im Interesse des Sanitätsdienstes sein dürfte, möchte bezweifelt werden, weil die Anerkennung der Fähigkeit zu dieser Stellvertretung durch die niedrigere Besoldung geschmälert wird, was im gleichen Wirkungskreise und bei gleichen Pflichten anderen Collegen gegenüber nicht ermuntert.

Das *Berittenmachen* der Aerzte und Beamten durch den Staat ist eine grosse Wohlthat für dieselben. Es bleibt bei der Lieferung der Pferde für die Aerzte nur zu wünschen übrig, dass sie in Betreff der Qualität nicht hintenan gesetzt werden, damit nicht so viele Unglücksfälle schon auf dem Marsche vorkämen, die nicht allein Folge des schlechten Reitens als der Qualität der Pferde sind. Der Arzt stellt im Kriege ein kostbares Gut dar, das nicht so leicht zu ersetzen ist. — Das *Einkleiden* des Pferdes und des Wärters sollte vom Staate geschehen, wofür 10 und resp. 31 Thlr. ausgesetzt sind. Woher soll der Arzt, der bei einer Mobilmachung mit Geschäften aller Art überhäuft wird, um sich aus allen ihn fesselnden Verhältnissen heraus zu reissen, wissen, wie diess auszuführen ist, wenn er auch die Vorschriften hierzu erfährt, und wo findet er Militairschneider, die bei ihrer dann übermässigen Beschäftigung im Stande wären, ihm die verschiedenen Kleidungsstücke vorschriftsgemäss für den ausgeworfenen Preis rechtzeitig liefern zu können?

Die Pferdewärter müssten aus den ausgebildeten Trainmannschaften des Beurlaubtenstandes gestellt werden, denn die Aerzte verstehen in der Regel nichts von der Pflege des Pferdes.

Was die *Zahl der Rationen* resp. *der Pferde* betrifft, so erhielten die Oberstabs- und die Stabs-Chirurgen der Feldlazarethe, so lange es eine preussische Armee gibt, stets *zwei*. In dem Etat für die Lazarethe der ersten und zweiten K. Armee vom 18. November 1778 wurden dem Stabsmedicus und Stabschirurgus sogar vier, den Oberchirurgen zwei zugestanden.[1]) — In dem Feldlazareth-Reglement von 1863 war zuerst für den Stabsarzt nur eine Ration angesetzt, bis dahin bezog er noch zwei; im letzten Kriege wurde *allen* Aerzten der Feldlazarethe nur eine Ration durch Cab.-Ordre vom 5. April bewilligt. Es scheinen bei dieser Reduction die Obliegenheiten der Feldlazarethärzte und des Lazarethdirectors nicht hinreichend erwogen zu sein. Es kann das Fortkommen der Aerzte, besonders bei den leichten Lazarethen, um zur rechten Zeit am rechten Orte bei der Hand zu sein, wozu nicht selten anstrengende und lange Märsche, selbst bei Nacht, nothwendig wurden, sehr behindert und der Dienst des Obermilitairarztes durch das nothwendig werdende Zurückbleiben bei der abgemessenen Zahl beeinträchtigt werden Um diess zu verhindern, mussten sich Ober-Militairärzte zu den Wasch- und Kochweibern in den Omnibus setzen. — Die Ausübung der Dienstfunctionen des Lazarethdirectors wird ganz illusorisch gemacht, wenn er eine Reihe von Lazarethen in einer Ausdehnung von 10 bis 15 Meilen zu bereisen hat. Soll er dann reiten und den Pferdewärter hinter sich her laufen lassen? Dem Intendanturrath gibt man zu ähnlichen Reisen zwei Reit- und zwei Wagenpferde mit den erforderlichen Wärtern. Der Divisions-Auditeur und der Feldgeistliche, die immer noch zur rechten Zeit kommen, haben zwei Pferde und einen Wärter, resp. drei Pferde und zwei Wärter behalten.

Die Bestimmungen über die *Uniformirung* der Feldärzte weisen Widersprüche nach und lassen kein durchgreifendes Princip, auch das bei der Armee streng durchgeführte in Betreff der Beibehaltung der Uniform der Charge in einer bestimmten Feldstelle nicht wahrnehmen. Der zwitterartigen Stellung der Militairärzte

[1]) v. Richthofen, a. a. O.; Th. I. S. 69 bis 71.

zwischen dem Militairbeamten und dem Offizier entspricht auch die Anwendung der bald für jenen, bald für diesen bestehenden Verordnungen über das Kleid, das die Aerzte im Kriege zu tragen haben.

Der einjährige freiwillige Arzt und der Unterarzt müssen, wenn ihnen eine Assistenzarztstelle überwiesen wird, was bei den Feldlazarethen zum Glück jetzt nicht mehr vorkommen kann, ihre Uniform beibehalten. Dasselbe gilt von den Assistenzärzten der Truppen und des Beurlaubtenstandes, wenn ihnen auch im begründeten Vertrauen zu ihrer Leistungsfähigkeit Stabsarztstellen *bei den Truppen* angewiesen werden. Sie dürfen also ihre Bevorzugung vor Anderen ihres Standes dem Militair gegenüber äusserlich nicht wahrnehmen lassen. — Im Widerspruche mit diesen Bestimmungen, nach Analogie der für die Offiziere bei der Stellvertretung geltenden, steht die Erlaubniss für jene Assistenzärzte, nach Cab.-Ordre vom 6. December 1855, die Oberarztuniform, d. h. eine Litze am Kragen tragen zu dürfen, wenn sie in Stabsarztstellen *bei den Feldlazarethen* beordert werden, wahrscheinlich, um ihnen hier mehr Ansehen bei der Behandlung der Verwundeten und Kranken zu geben, dessen sie bei den Truppen aber auch nicht entbehren können. Nur die dienstpflichtigen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes dürfen nach Cab.-Ordre vom 29. März 1855 alle Abzeichen des Stabsarztes anlegen, welche auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinalwesens als Stabsärzte der Feldlazarethe oder der Truppen von Sr. Majestät dem Könige ernannt worden sind. Diese Aerzte beziehen dann auch, wie früher bemerkt wurde, die vollen Competenzen der Feldstelle eines Stabsarztes. Ob sie nach der Demobilisirung ihren Titel und die Uniform wieder ablegen müssen, oder im Landwehrverhältnisse beibehalten können, darüber scheinen keine Verordnungen zu bestehen.

Die Bestimmungen für die Militairbeamten, d. h. das Tragen der Uniform der Feldstelle, sowie der Genuss des Gehaltes derselben finden auf alle approbirten Aerzte und Wundärzte erster Klasse Anwendung, welche nicht dienstpflichtig sind und sich bei

einer Mobilmachung zum Eintritte in den ärztlichen Dienst freiwillig melden.[1]) Dieselbe Begünstigung wird denjenigen approbirten Aerzten zu Theil, welche vorzogen, ihre allgemeine Dienstpflicht mit der Waffe abzuleisten und bei einer Mobilmachung erklären, nunmehr als Aerzte in den Dienst treten zu wollen. Dieselben dürfen nach der kriegsministeriellen Bestimmung vom 29. Mai 1859 sogleich als Assistenzärzte angestellt werden, ohne vorher als Unterärzte gedient zu haben, und können Sr. Majestät zur Ertheilung des Assistenzarzt-Charakters sogleich vorgeschlagen werden, wenn sie die Qualification besitzen. Durch die Begünstigung dieser Kategorie von Aerzten und der nicht dienstpflichtigen vor den dienstpflichtigen wird bezweckt, sie zum Eintritt zu veranlassen; jene will man gewinnen, diese besitzt man.

Im Interesse des Sanitätsdienstes und zur Beförderung der Autorität und des Vertrauens der Aerzte durch ihr Kleid bei der Behandlung wäre sehr zu wünschen, dass diese verschiedenen und einen Widerspruch in sich schliessenden Anordnungen über das Tragen der Uniform ebenso, wie die Unterscheidung des Chargen- und Stellengehaltes aufgehoben und allen Aerzten, welche die Erlaubniss zur freien Praxis sich erworben haben, und die Qualification für eine bestimmte Feldstelle nachweisen, gestattet werde, die Uniform derselben bei der Anstellung in derselben auch tragen zu dürfen. Es würden dann bei Allen die Rechte den Pflichten entsprechen und Opferwilligkeit und Hingebung im Dienste Alle in gleichem Grade beseelen.

Was die Competenzen der *Corps-Generalärzte* bei einer Mobilmachung betrifft, so gab die Abgemessenheit derselben dem Verfasser während seiner Dienstzeit in dieser Charge in den Jahren 1850 und 1859 Veranlassung genug, Orationes pro domo an die Behörden zu richten.

Der wiederholten Bemühungen zur Erhöhung des Gehalts von 1500 Thlrn. auf das von 1800, welches bereits nach dem Mobilmachungs-Etat von 1810 der Divisions-Generalchirurg in den

---

[1]) Dr. Prager, das pr. Mil.-Med.-Wesen; S. 263.

Freiheitskriegen neben der Feldzulage von 25 Thlrn. bezog[1]) und ihres negativen Erfolges wurde schon im dritten Abschnitte erwähnt. — Nur die durch Cab.-Ordre vom 19. Juli für den letzten Krieg angestellten Armeeärzte haben das Gehalt von 1800 Thlrn. erhalten.[2])

Die noch bei der Mobilmachung von 1850 für den Corpsarzt bestehende Verpflichtung, sich von den 80 Thlrn. Mobilmachungsgeld[3]) einen Wagen und Geschirre anschaffen zu müssen, zu welchem Zwecke der Intendant damals schon 125 Thlr. und andere Verwaltungsbeamte eine Beihülfe erhielten, sowie die ausnahmsweise Nichtgewährung von Beschlags- und Pferde-Arznei-, sowie von Unterhaltungs-Geldern für das Fahrzeug wurden für den Verfasser die Veranlassung, unter dem 12. December 1851 an den Chef des Militair-Medizinalwesens eine Petition einzureichen und zugleich um das Berittenmachen eines Trainsoldaten zu ersuchen. In dem Mobilmachungsetat vom 28. Juli 1853 wurden diese Competenzen dem Corpsarzt hierauf zu Theil, zur Anschaffung eines Wagens und der Geschirre eine Beihülfe von 75 Thlrn. gewährt, des Berittenmachens eines Trainsoldaten aber nicht erwähnt. Es wurde daher unter dem 5. December 1853 dem Chef die Nothwendigkeit nachgewiesen, dass der Corpsarzt, wenn er seiner Pflicht nachkommen und den kommandirenden General überall hin, also auch auf das Schlachtfeld, begleiten solle, die beiden Reitpferde zu seinem eigenen Gebrauch und den Pferdewärter *beritten* bei sich haben müsse, um ihm das Pferd, das nicht geritten würde, nachführen zu können, was nicht zu Fusse zulässig sei. Abweisende Bescheide des Chefs vom 24. Februar und vom 30. Juni 1854, auf einen wiederholten

---

[1]) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w.; S. 201.

[2]) Die übrigen Competenzen bestehen in 4 Rationen, 75 Thlr. Feldzulage, 125 Thlr. Mobilmachungsgeld, 75 Thlr. für einen Wagen, 1 Trainfahrer, 1 berittenen Pferdewärter und 2 Stangenpferden.

[3]) Im Etat von 1778 erhielten der Generalchirurg und der Ober-Feldmedicus je 200 Thlr. Equipagengelder, der Stabsmedicus 100, der Reisemedicus 65, der Stabschirurgus 50, der Pensionair-Chirurgus 35 Thlr. Vergl. v. Richthofen a. a. O. Th. I. S. 65.

Antrag vom 6. April ej. a., wurden, nachdem durch Ministerial-Rescript vom 18. Mai mein Gesuch in dem Glauben abgelehnt worden war, dass ich ein drittes Reitpferd für mich in Anspruch nehme, die Veranlassung, dass unter dem 8. Februar 1855 an den Herrn Kriegsminister, General von Waldersee ein eingehendes Promemoria über die Feldausrüstung der Corps-Generalärzte eingereicht und unter dem 26. ej. auch eine Abschrift an den Chef des Militair-Medizinalwesens eingeschickt wurde, worauf von demselben unter dem 17. März die Aussicht auf die Gewährung des Gesuchs eröffnet wurde und im Jahre 1855 in der zweiten Beilage zum Mobilmachungsplane die Bewilligung der Beihülfe von 50 Thlrn. zur Anschaffung eines Pferdes für den Wärter angesetzt erschien. Da es nicht in natura und eingekleidet geliefert wurde, wie beantragt war, so fielen dem Corpsarzte die Kosten für den Mehrbetrag des Kaufpreises und für die Einkleidung des Pferdes noch zu, wodurch die Feldzulage von 42 Thlrn. durch noch längere Abzüge für den Vorschuss zum Ankaufe desselben und die Mobilmachungsgelder von 80 Thlrn. zur Einkleidung eine noch grössere Einbusse erleiden mussten. Bei der Reduction des Pferdeetats im April 1866 ist dem Corpsarzte die fünfte Ration wieder gestrichen worden, die im Feldlazareth-Reglement von 1863 noch zugestanden wurde, und muss der Pferdewärter nun wieder auf das zweite Reitpferd gesetzt werden, da er mit demselben seinem Herrn doch nicht nachlaufen kann. — Ob die Corpsärzte durch diese Anordnung in der Aeusserung ihrer Thätigkeit beschränkt wurden, werden sie im letzten Kriege erfahren haben.

Grosse Schwierigkeiten macht es für den Corpsarzt, bei der Mobilmachung zu einem dem Zwecke entsprechenden und dauerhaften Wagen kommen zu können, zu welchem ihm die zwei Stangenpferde geliefert werden. Da bei einer Mobilmachung von mehreren Beamten der Administrationen am Sitze des General-Kommandos Wagen gesucht werden, so steigen die nur einigermaassen brauchbaren sehr im Preise, und wird man daher genöthigt, zu der Beihülfe des Staates von 75 Thlrn. wohl noch

eine gleiche Summe als Vorschuss zu nehmen, um die Kosten für ihn und die Geschirre bestreiten zu können. Hierdurch wurde die Summe der Vorschüsse und somit auch die der Abzüge und der Verluste beim Wiederverkauf noch mehr vergrössert. Sehr willkommen werden daher zur Deckung aller dieser Ausgaben die durch Cab.-Ordre vom 2. October 1866 auch dem Generalarzte nachträglich zu Theil gewordene Erhöhung des Mobilmachungsgeldes um 10, der Feldzulage um 8, des Wagengeldes auf 150 und die Gewährung eines Retablissementsgeldes von 90 Thalern gewesen sein.

Eine grosse Verlegenheit entsteht für den Corpsarzt in Betreff der Fortschaffung der nach und nach anschwellenden Dienstacten, seiner, des Bureau-Assistenten und des Bureau-Schreibers Effecten, des Medizinkastens für das Hauptquartier und der kleinen Bagage der Trainsoldaten incl. des Putzzeuges, der Decken u. s. w. Eine Kalesche u. s. w. ist zur Beherbergung so vieler Gegenstände nicht geeignet und die Mitführung in einem Landwagen, wenn er überhaupt zu haben und auch mit einer Plane versehen ist, sehr wenig geeignet. Es ist daher dringend geboten, dass dem Corpsarzte ein bespannter Registraturwagen aus dem Traindepot geliefert wird, der verschliessbar die verschiedenen Gegenstände gegen die Witterung und den Diebstahl schützt und mit einem Cabriolet versehen, zur Aufnahme des Bureauschreibers und des Pferdewärters für den beritten gemachten Bureau-Assistenten (den Assistenzarzt) dient, die dem Wagen resp. dem Pferde doch nicht nachlaufen können, mit dem Corpsarzte zugleich im Quartiere ankommen müssen, und zur Beaufsichtigung des Wagens dienen würden. — In dem Mobilmachungs-Etat von 1863 ist für den Lazarethdirector ein solcher Wagen in Ansatz gekommen, der Corpsarzt kann ihn aber zu den angegebenen mehrfachen Zwecken noch weniger entbehren. In dem unter dem 8. Februar 1855 eingereichten Promemoria wurde zur Ausrüstung mit einem Registraturwagen ebenfalls das Gesuch gestellt, dem aber keine Folge gegeben wurde.

Eigenthümlich erscheint für den Corpsarzt die Bestimmung,

dass er bei Anwendung des §. 68 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, nicht allein für die Einkleidung der zu seinem Gebrauch bestimmten Trainsoldaten, sondern auch für die des ihm beigegebenen Stabsapothekers, des Bureau-Assistenten, und des Lazarethgehülfen selbst, und nach Beilage Nr. 30 auch für die Verpflegung dieses Personals durch an die Intendantur monatlich einzureichende Liquidationen zu sorgen hat, während der dem General-Kommando für die Stabswacht beigegebene Rechnungsführer diese Geschäfte für das militairische Personal desselben übernimmt.

Für den dem Bureau des Corpsarztes beigegebenen Lazarethgehülfen, zum Gebrauche als Schreiber, ist das Feldgehalt nicht, wie für die bei den Feldlazarethen angestellten Gehülfen, auf $7^1/_2$ Thaler normirt, sondern zu dem Friedensgehalt von 3 Thlr. nur eine Zulage von 2 Thlrn. gewährt worden. Will der Corpsarzt in den Besitz eines brauchbaren und dienstwilligen Gehülfen kommen, so sieht er sich aus Billigkeitsgründen genöthigt, ihm das etatsmässige Einkommen durch eine Zulage von $2^1/_2$ Thlr. zu erhöhen.

Erwägt man somit das Einkommen der Aerzte im Kriege; so stellt sich als Resultat heraus, dass sie sich, abgesehen von der jetzt nachträglich Allerhöchst bewilligten Aufbesserung der Zulagen für den letzten Krieg, mit ihrem Gehalt nicht besser stehen als vor fünfzig Jahren und früher, und dass es somit wünschenswerth wird, an die Erhöhung des Gehalts der Assistenz- und Stabsärzte, welche durch den Herrn Kriegsminister in der 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. December 1866 in Aussicht gestellt ist, die jetzt bewilligte Aufbesserung der Feldcompetenzen für die Zukunft etatsmässig zu reihen, um bei künftigen Kriegen die erforderliche Zahl dieser Kategorie von Aerzten namentlich durch freiwillige Anmeldung zu erlangen und den Feldsanitätsdienst gesichert zu sehen. —

Druck von Georg Otto in Darmstadt.